

Fünfte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Rechte und Pflichten
der Meister in den volkseigenen und ihnen
gleichgestellten Betrieben und
über die Erhöhung ihrer Gehälter.

Vom 17. September 1953

Auf Grund des § 22 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter (GBl. S. 504) wird zur planmäßigen Entwicklung der Meister im Produktionsbereich des Ministeriums für Aufbau, in der VE-Bauindustrie und der VE-Baustoffindustrie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit folgendes bestimmt:

§ 1

In der VE-Bauindustrie und -Baustoffindustrie wird, wie bei den anderen Industriezweigen, für den unmittelbaren Organisator der Produktion und Verantwortlichen eines Produktionsabschnittes mit den Qualifikationsmerkmalen M 3 und M 4 (mit Meisterprüfung) entsprechend der vorgenannten Verordnung (Anlage 2) die Bezeichnung eingeführt: „Meister der volkseigenen Bauindustrie bzw. Baustoffindustrie“ mit dem Zusatz der jeweiligen Berufsrichtung.

Beispiel: „Meister der volkseigenen Bauindustrie, Berufsrichtung Maurer“.

§ 2

Die Berufsrichtungen entsprechen der Differenzierung des Arbeits- und Ausbildungsprozesses in der VE-Bau- bzw. Baustoffindustrie. Sie verändern sich mit der Veränderung der Technologie der Produktion. Die Meisterausbildung erfolgt dem gegenwärtigen Stand entsprechend für folgende Berufsrichtungen:

- | | |
|-----------------------------|------------------------------------|
| a) für die VE-Bauindustrie | und ihre Nebenberufe: |
| Maurer | Gerüstbauer |
| Zimmerer | Dachdecker |
| Betonbauer | Tiefbaurohrleger |
| Betonwerker | Heizungs- und Lüftungsinstallateur |
| Einschaler | Bauwerk isolierer |
| Stahlbauer | Keramik- und Fliesenleger |
| Baumaschinenschlosser | Stukkateur |
| Gas- und Wasserinstallateur | Maler |
| Elektroinstallateur | |
| Bautischler | |

- b.) für die VE-Baustoffindustrie:

- | | |
|--------------------|-------------------------|
| Ziegler | Natursteinschleifer |
| Feuerfestformer | Dachpappenfachtarbeiter |
| Feuerfestwerker | Zementfachtarbeiter |
| Kalkfachtarbeiter | Betonfachtarbeiter. |
| Steinfachtarbeiter | |
| Steinmetz | |

Die Berufsrichtungen sind nach dem jeweiligen Bedarf der Industrie zu erweitern und vom Ministerium für Aufbau zu bestätigen.

§ 3

(1) Zur Prüfung als „Meister der VE-Bau- bzw. der VE-Baustoffindustrie“ wird zugelassen, wer die Facharbeiterprüfung abgelegt hat, im allgemeinen drei Jahre Praxis oder bei Anlernberufen fünf Jahre praktische Arbeit zuletzt an verantwortlicher Stelle nachweisen

* 4. Durchfb. (GBl. S. 910)

kann und eine Meisterausbildung im Tages- oder Abendstudium erhielt oder sich im Selbststudium eignete bzw. wer einen den Bestimmungen des § 7 entsprechenden Sonderlehrgang besuchte.

(2) Zur Meisterausbildung sind geeignete Mitarbeiter von den Betrieben zu delegieren. Aktivisten und Brigadiere sind dabei zu bevorzugen.

§ 4

- a) Tagesstudium

(1) Die bisherige „Fachschule für Ausbautechnik“ in Weimar wird in eine „Fachschule für Bautechnik“ umgewandelt.

(2) Die „Fachschule für Bautechnik“ bildet das Zentrum der Meisterausbildung für die VE-Bau- bzw. Baustoffindustrie. Die Ausbildungszeit dauert zehn Monate im Tagesstudium. Die Ausbildung schließt mit der VEB-Meisterprüfung ab.

(3) Schulbetrieb, Delegationsbedingungen, Stipendienzahlungen usw. entsprechen der Regelung an den Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

- b) Abendstudium

(4) Entsprechend der Notwendigkeit und der Planzahlen der Volkswirtschaftspläne wird auf der Grundlage der Dritten Durchführungsbestimmung vom 28. Januar 1953 zur Anordnung über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen (GBl. S. 252) (Einrichtung des Fachschulabendstudiums) an der „Fachschule für Bautechnik“, an „Fachschulen für Bauwesen“ sowie in volkseigenen Betrieben der Bau- bzw. Baustoffindustrie das Fachschulabendstudium zur Ausbildung von Meistern eingerichtet. Die Ausbildungszeit im Fachschulabendstudium beträgt die doppelte Zeit des Tagesstudiums in der betreffenden Berufsrichtung und schließt mit der Prüfung als „Meister der VE-Bau- bzw. Baustoffindustrie“ ab.

(5) Die Aufwendungen für Lehrkräfte und Schulbetrieb werden aus dem Staatshaushalt (gemäß § 6 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 28. Januar 1953 des Staatssekretariats für Hochschulwesen) bereitgestellt.

(6) Das Abendstudium ist mit betrieblichen und örtlichen Lehrkräften durchzuführen. Das Lehrmaterial erwerben die Teilnehmer selbst. Das Abendstudium wird nach den in der Dritten Durchführungsbestimmung vom 28. Januar 1953 des Staatssekretariats für Hochschulwesen gegebenen allgemeinen Anweisungen eingerichtet.

(7) Für Bewerber, die von den Ausbildungsstätten gemäß Absätzen 2 und 4 nicht erfaßt werden können, ist ein organisiertes Selbststudium einzurichten, das von der nächstgelegenen Außenstelle für Fachschulabendstudium anzuleiten und zu kontrollieren ist.

§ 5

Das Ausbildungsprogramm richtet sich nach den allgemeinen Qualifikationsvorschriften in § 19 der vorgenannten Verordnung und der Qualifikationsbestimmung in der Anlage 2 zu dieser Verordnung in den Abschnitten M 3 und M 4. Es umfaßt Fachunterricht und Ausbildung in Gesellschaftswissenschaften, insbesondere die Vermittlung von ökonomischen Kenntnissen, es verwertet systematisch die Erfahrung der Sowjetunion, der Volksdemokratien und unserer Neuererbewegung.